

**Preisblatt der Open Grid Europe GmbH  
für Ein- und Ausspeiseverträge sowie interne Bestellungen  
gem. Kooperationsvereinbarung X  
im Marktgebiet der NetConnect Germany GmbH & Co. KG**

Essen, 28.09.2018

Gültig für Transporte ab 01.01.2019

## 1. Kapazitätsentgelte

Die für die Ein- und Ausspeisepunkte in diesem Preisblatt (siehe ANHANG) veröffentlichten Netzentgelte sowie die Entgeltkomponenten für Biogasumlage und Marktraumumstellungsumlage sind Leistungsentgelte und werden in der Einheit €/kWh/h/d ausgewiesen. Die Entgeltkomponente für den Messstellenbetrieb wird in €/d angegeben und ist unabhängig von der Höhe der Kapazitätsbuchung. Gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Bepreisung von Ein- und Ausspeisekapazitäten („BEATE“) vom 24.03.2015 (BK9-14/608) führt Open Grid Europe GmbH für sämtliche Ein- und Ausspeisepunkte Multiplikatoren bei der Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsprodukte (Tages-, Monats- und Quartalsprodukt) ein. Der Multiplikator eines Tagesproduktes beträgt 1,4 (Laufzeit von 1 bis 27 Tage), der Multiplikator eines Monatsproduktes beträgt 1,25 (Laufzeit 28 bis 89 Tage) und der Multiplikator eines Quartalsproduktes beträgt 1,1 (Laufzeit 90 bis 364 Tage). Die Multiplikatoren finden Anwendung für Netzentgelte fester, unterbrechbarer und sonstiger Kapazitätsprodukte an allen Ein- und Ausspeisepunkten.<sup>1</sup> Ausgenommen hiervon ist die interne Bestellung. Im ANHANG erfolgt die Darstellung der Netzentgelte für Einspeisepunkte bzw. -zonen (Entry) und für Ausspeisepunkte bzw. -zonen (Exit) mit jeweils einem einheitlichen Netzentgelt, **ohne** Berücksichtigung der Multiplikatoren für veröffentlichte Netzentgelte gemäß der BEATE-Festlegung. Eine Auflistung der buchbaren / intern bestellbaren Ein- und Ausspeisepunkte ist separat zu diesem Preisblatt auf der Internetseite der Open Grid Europe GmbH veröffentlicht.

## 2. Entgelt für Speicher

Entsprechend den Vorgaben der BEATE-Festlegung sind Entgelte für Kapazitäten an Speichern grundsätzlich mit einem Rabatt in Höhe von 50 % bezogen auf das nach Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) ermittelte Entgelt zu reduzieren. Ausnahmen hiervon gelten an Speichern, die einen Zugang zu mehr als einem Marktgebiet bzw. Zugang zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen. In diesen Fällen ist Open Grid Europe GmbH verpflichtet, sowohl ein nicht-rabattiertes als auch ein rabattiertes Entgelt an folgenden Buchungspunkten anzubieten, sofern der Speicherbetreiber die Einhaltung der unter Ziffer IX. Nr. 8. der Begründung der BEATE-Festlegung aufgeführten Bedingungen nachweist und eine Vereinbarung zur Einhaltung der Bedingungen gemäß der BEATE-Festlegung zwischen dem Speicherbetreiber und Open Grid Europe GmbH geschlossen ist:

---

<sup>1</sup> Bei einer vertraglichen Änderung von bereits gebuchten Kapazitäten oder bei einem Kapazitätsentzug bleibt der ehemals ermittelte Multiplikator unverändert bestehen, und zwar auch dann, wenn das ursprüngliche Produkt nach der Änderung oder der Entziehung in eine andere Kategorie fallen würde. Es findet keine Nachverrechnung statt; die Anwendung des Multiplikators bestimmt sich danach, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wurde. Für das Kapazitätsprodukt, das nach der Änderung oder dem Kapazitätsentzug neu gebucht („Neuprodukt“) wird, ist demgegenüber ein Multiplikator entsprechend der Laufzeit dieses Neuproduktes anzuwenden. Diese Vorgabe gilt (auch teilweise) für die Rückgabe von Kapazitäten, die Sekundärvermarktung, die Umwandlung und die Kündigung von Kapazitäten.

- Etzel (Speicher Crystal), Bitzenlander Weg 10
- Etzel (Speicher ESE), Bitzenlander Weg 3
- Friedeburg-Etzel, Bitzenlander Weg 2
- Friedeburg-Etzel, Schienenstrang, EGL
- Haiming 2 7F
- Speicher Gronau-Epe L2

Für den Fall, dass dieser Nachweis durch den Speicherbetreiber nicht erfolgt, bietet Open Grid Europe GmbH an diesen Punkten ausschließlich ein nicht-rabattiertes Entgelt an.

Die Entgelte für frei zuordenbare Kapazität (FZK), unterbrechbare Kapazität (uK), dynamisch zuordenbare Kapazität (DZK) und bedingt frei zuordenbare Kapazität (bFZK) mit Temperaturabhängigkeit sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Gasspeicher mit Zugang <b>zu einem Marktgebiet</b> (ausgedrückt in % des Netzentgeltes, das für die Buchung fester FZK zur Anwendung kommen würde)	Gasspeicher mit Zugang <b>zu mehr als einem Marktgebiet bzw.</b> <b>Zugang zum Markt eines</b> <b>Nachbarstaates</b> (ausgedrückt in % des Netzentgeltes, das für die Buchung fester FZK zur Anwendung kommen würde)	
	<b>Rabattiertes Entgelt</b>	<b>Rabattiertes Entgelt</b>	<b>Nicht-rabattiertes Entgelt</b>
<b>DZK/ bFZK</b>	<b>45 %</b>	<b>45 %</b>	<b>90 %</b>
<b>FZK</b>	<b>50 %</b>	<b>50 %</b>	<b>100 %</b>
<b>uK</b>	Punktspezifischer Unterbrechungsfaktor (85 %, 87 %, 88 %, 89 % bzw. 90 %) * 50 % <b>= 42,5 %, 43,5 %, 44 %, 44,5 % bzw. 45 %</b>	Punktspezifischer Unterbrechungs- faktor (85 %, 87 %, 88 %, 89 % bzw. 90 %) * 50 % <b>= 42,5 %, 43,5 %, 44 %, 44,5 % bzw. 45 %</b>	Punktspezifischer Unterbrechungs- faktor (85 %, 87 %, 88 %, 89 % bzw. 90 %) * 100 % <b>= 85 %, 87 %, 88 %, 89 % bzw. 90 %</b>

Hinsichtlich der sonstigen Entgelte für Marktraumumstellungsumlage findet keine Reduzierung statt.

### **3. Entgelt für virtuelle Kopplungspunkte**

Art. 19 Abs. 9 Verordnung (EU) Nr. 2017/459 (NC CAM) sieht die Einrichtung virtueller Kopplungspunkte (VIP) vor. Am VIP übernimmt ein am VIP beteiligter Fernleitungsnetzbetreiber, der sogenannte „VIP-FNB“, die Vermarktung und Abwicklung der Kapazitäten im Verhältnis zum Transportkunden. Das VIP-Entgelt wird dabei gemäß Art. 22 Verordnung (EU) Nr. 2017/460 (NC TAR) gebildet. Die Entgelte an den VIP, die zum 01.11.2018 eingerichtet werden und für welche die Open Grid Europe GmbH die Rolle des VIP-FNB im Marktgebiet NetConnect Germany GmbH & Co. KG erfüllt, sind im ANHANG aufgeführt.

### **4. Biogasumlage gem. § 20b Gasnetzentgeltverordnung**

Die bundesweite Biogasumlage gem. § 20b Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) wird von Open Grid Europe GmbH an allen relevanten Ausspeisepunkten (Letztverbraucher, nachgelagerte Netzbetreiber) zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben. Ausspeisekapazitäten an Speichern, Grenzübergangs- und Marktgebietsübergangspunkten sind gem. § 7 Ziff. 7a) Kooperationsvereinbarung X (KoV X) von der Biogasumlage befreit. Die Regelungen der BEATE-Festlegung finden bei der Biogasumlage keine Anwendung.

Die entsprechende deutschlandweite Biogasumlage finden Sie im ANHANG.

### **5. Marktraumumstellungsumlage**

Die Marktraumumstellungsumlage wird über alle Netze bundesweit gewälzt und von Open Grid Europe GmbH an allen Ausspeisepunkten zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben. Die Regelungen der in Abschnitt 1 erwähnten BEATE-Festlegung finden bei der Marktraumumstellungsumlage keine Anwendung.

Die entsprechende deutschlandweite Marktraumumstellungsumlage finden Sie im ANHANG.

### **6. Entgelt für unterbrechbare Kapazität**

Entsprechend den Vorgaben aus der BEATE-Festlegung ist das Netzentgelt für unterbrechbare Kapazität punktgenau mit einem Abschlag auf das Netzentgelt zu versehen, das für die Buchung fester Kapazität an dem jeweiligen Netzpunkt zur Anwendung kommen würde. Als Grundlage für die Ermittlung der Abschlagshöhe dienen die tatsächlichen Unterbrechungen in dem Zeitraum der am

31.03. des Vorjahres endenden drei Jahre. Konkret werden gemäß der BEATE-Festlegung Begründung VII Ziffer 5 die maximal unterbrochenen unterbrechbaren Kapazitäten ins Verhältnis der vermarkteten unterbrechbaren Kapazitäten des o.g. Betrachtungszeitraums gesetzt. Der mit diesem Quotienten ermittelte Abschlag wird jeweils auf den vollen Prozentwert aufgerundet und mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten versehen. Diese Auswertung erfolgt bei Open Grid Europe GmbH jährlich im Rahmen der Entgeltermittlung neu. Für das Jahr 2019 werden entsprechend der BEATE-Festlegung alle Ein- und Ausspeisepunkte mit 10 %-Abschlag auf das Netzentgelt versehen, was damit einem Entgelt für unterbrechbare Kapazität von 90 % des Netzentgeltes entspricht, das für die Buchung fester Kapazität an dem jeweiligen Netzknoten zur Anwendung kommen würde. Ausnahmen davon sind folgende Ein- und Ausspeisepunkte:

- Einspeisung
  - 40% des Entgeltes für feste Kapazitäten:  
Oberkappel
  - 87 % des Entgeltes für feste Kapazitäten:  
Haiming 2 7F; Zone MND GSG
  - 88 % des Entgeltes für feste Kapazitäten:  
Bunder Tief; Speicher Breitbrunn
  - 89 % des Entgeltes für feste Kapazitäten:  
Dornum; Ellund; Emden EPT; Etzel (Speicher ESE), Bitzenlander Weg 3;  
Friedeburg-Etzel, Bitzenlander Weg 2; Friedeburg-Etzel, Schienenstrang, EGL; Oude  
Statenzijl; Speicher Bierwang; Speicher Epe H; Speicher Gronau-Epe H1; Steinitz;  
Wardenburg
  
- Ausspeisung
  - 85 % des Entgeltes für feste Kapazitäten:  
Speicher Breitbrunn
  - 87 % des Entgeltes für feste Kapazitäten:  
Medelsheim; Oberkappel
  - 88 % des Entgeltes für feste Kapazitäten:  
Ellund
  - 89 % des Entgeltes für feste Kapazitäten:  
Haiming 2 7F; Speicher Bierwang

Das Netzentgelt für unterbrechbare Kapazität an Speicher-Einspeise- und Speicher-Ausspeisepunkten wird auf Grundlage des Produktes des unter Abschnitt 2 ermittelten Speicherentgeltes sowie dem in diesem Abschnitt abgeleiteten punktgenauen Unterbrechungsfaktors bestimmt.

Hinsichtlich der sonstigen Entgelte für Messstellenbetrieb, Biogasumlage und Marktraumumstellungsumlage findet keine Reduzierung statt.

## **7. Entgelt für beschränkt zuordenbare Kapazitäten**

Das Netzentgelt für beschränkt zuordenbare Kapazität beträgt 90 % des Netzentgeltes, das für die Buchung fester frei zuordenbarer Kapazität zur Anwendung kommen würde. Hinsichtlich der sonstigen Entgelte für Messstellenbetrieb, Biogasumlage und Marktraumumstellungsumlage findet keine Reduzierung statt.

## **8. Entgelt für dynamisch zuordenbare Kapazitäten**

Das Netzentgelt für dynamisch zuordenbare Kapazität beträgt 90 % des Netzentgeltes, das für die Buchung fester frei zuordenbarer Kapazität zur Anwendung kommen würde. Hinsichtlich der sonstigen Entgelte für Messstellenbetrieb, Biogasumlage und Marktraumumstellungsumlage findet keine Reduzierung statt.

## **9. Entgelt für untertägige Kapazitäten**

Für feste untertägige Kapazitätsprodukte zahlt der Transportkunde 100 % des Netzentgeltes eines Tagesproduktes. Dabei ist die Laufzeit des untertägigen Produktes unerheblich. Im Falle von unterbrechbaren untertägigen Kapazitäten aus Übernominierung an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten kommen die Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten (vgl. Abschnitt 5) zum Tragen. Für untertägige Kapazitätsprodukte findet der in Abschnitt 1 erwähnte Multiplikator für Tagesprodukte von 1,4 Anwendung.

## **10. Entgelt für Messstellenbetrieb**

Das Entgelt für Messstellenbetrieb wird an Netzanschlusspunkten erhoben, für die Open Grid Europe GmbH die entsprechende Marktrolle einnimmt. Das Entgelt für Messstellenbetrieb inkludiert die Messung. Das Entgelt für Messstellenbetrieb bemisst sich nach einem einheitlichen Entgelt pro

buchbaren Punkt zuzüglich einem Entgelt für jeden dem buchbaren Punkt zugeordneten Gaszähler. Das Entgelt für Messstellenbetrieb berechnet sich somit wie folgt:

$$\text{Entgelt Messstellenbetrieb} = \text{Entgelt buchb. Punkt} + (\text{Entgelt pro Gaszähler} * \text{Anzahl Gaszähler})$$

Das Entgelt pro Gaszähler und das Entgelt pro buchbaren Punkt ist jeweils im ANHANG aufgeführt. Die in Abschnitt 1 beschriebenen Multiplikatoren finden auf das Entgelt für Messstellenbetrieb keine Anwendung.

**11. Entgelt für Kapazitätsüberschreitungen gem. § 18 Ziff. 6 KoV X und Vertragsstrafen gem. § 18 Ziff. 7 KoV X und § 6 der ergänzenden Geschäftsbedingungen der Open Grid Europe GmbH zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber**

Bei Überschreitung der internen Bestellung gem. § 18 Ziff. 6 KoV X erfolgt für jeden Tag mit einer Kapazitätsüberschreitung eine Abrechnung der höchsten Überschreitung des Tages multipliziert mit den veröffentlichten Tagesentgelten für feste Kapazitäten gem. ANHANG einschließlich der Entgelte für Biogasumlage sowie Marktraumumstellungsumlage.

Bei Überschreitung der internen Bestellung gem. § 18 Ziff. 7 Satz 1 KoV X und gem. § 6 Ziff. 1 der ergänzenden Geschäftsbedingungen der Open Grid Europe GmbH zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber erfolgt zusätzlich die Abrechnung einer Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Wertes des für den jeweiligen Punkt am jeweiligen Gastag zur Anwendung kommenden Netzentgelts für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der Überschreitung des betreffenden Gastages.

Bei schuldhafter Nichtumsetzung des gemeldeten Abschaltpotentials gem. § 18 Ziff. 7 Satz 3 KoV X und gem. § 6 Ziff. 2 der ergänzenden Geschäftsbedingungen der Open Grid Europe GmbH zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber erfolgt die Abrechnung einer Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Wertes des für den jeweiligen Punkt am jeweiligen Gastag zur Anwendung kommenden Netzentgelts für feste Kapazitäten multipliziert mit dem höchsten Stundenwert des angeforderten jedoch nicht umgesetzten Abschaltpotentials des betreffenden Gastages.

**12. Entgelt für Kapazitätsüberschreitungen und für nicht realisierte Unterbrechungen gem. § 29 Ziff. 3, § 30 der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag**

Das Netzentgelt für eine Kapazitätsüberschreitung entspricht dem vierfachen Wert des für den jeweiligen Punkt zur Anwendung kommenden Netzentgelts für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der Überschreitung des betreffenden Gastages.

Sofern Open Grid Europe GmbH den Transportkunden gemäß § 29 Ziff. 3 Ein- und Ausspeisevertrag zu einer Reduzierung der Kapazitätsnutzung an einem Ausspeisepunkt zu Letztverbrauchern auffordert und diese vom Transportkunden nicht oder nicht fristgesetzt realisiert wird, zahlt der Transportkunde an Open Grid Europe GmbH eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe entspricht dem vierfachen Wert des für den jeweiligen Punkt zur Anwendung kommenden Netzentgelts für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der Überschreitung innerhalb eines Gastages.

### **13. Abgaben**

Die genannten Entgelte sind Nettoentgelte. Abgaben wie z.B. die jeweils geltende Umsatzsteuer sind zusätzlich vom Kunden zu zahlen.



## Anhang

### Entgelte der Open Grid Europe GmbH

gültig ab 01.01.2019 06:00 Uhr

<u>Bezeichnung</u>	<u>Entgelt</u>
1. <b>Netzentgelt für feste frei zuordenbare Kapazitäten mit einer Laufzeit von einem Gastag</b> (ohne Berücksichtigung der Multiplikatoren für Netzentgelte gemäß der BEATE-Festlegung)	
<u>Entry</u>	
<b>Einspeiseentgelt</b>	0,011207 EUR/(kWh/h)/d
<b>Einspeiseentgelt VIP L GASPOOL-NCG</b>	0,011207 EUR/(kWh/h)/d
<u>Exit</u>	
<b>Ausspeiseentgelt</b>	0,011207 EUR/(kWh/h)/d
<b>Ausspeiseentgelt VIP L GASPOOL-NCG</b>	0,011207 EUR/(kWh/h)/d
zusätzlich zu erhebende Entgelte:	
2. <b>Entgelt für Messstellenbetrieb<sup>1</sup></b>	
- Entgelt pro Gaszähler	1,04 EUR/d
- Entgelt pro buchbaren Punkt	5,53 EUR/d
3. <b>Biogasumlage<sup>2</sup></b>	0,00181350 EUR/(kWh/h)/d
4. <b>Marktraumumstellungsumlage<sup>3</sup></b>	0,00087145 EUR/(kWh/h)/d

<sup>1</sup> Das Entgelt für Messstellenbetrieb wird an Netzanschlusspunkten erhoben, für die Open Grid Europe GmbH die entsprechende Marktrolle einnimmt.

<sup>2</sup> wird zusätzlich an allen relevanten Ausspeisepunkten (Letztverbraucher, nachgelagerte Netzbetreiber) zu den Ausspeiseentgelten erhoben.

<sup>3</sup> wird zusätzlich an allen Ausspeisepunkten zu den Ausspeiseentgelten erhoben.